

Grundsätze für Aufzeichnungen über Telefongespräche und elektronische Kommunikation der TRESONO Family Office AG

Zur Erfüllung der durch das Wertpapierhandelsgesetz („**WpHG**“) auferlegten Verpflichtungen aus § 83 Abs. 3 und 11 WpHG sowie Art. 76 der „Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie“ („**DV EU 2017/565**“) gibt sich die TRESONO Family Office AG („**TRESONO**“) hinsichtlich der Erbringung der Anlageberatung gegenüber ihren Mandanten im Rahmen von Telefongesprächen oder elektronischer Kommunikation folgende Grundsätze („**Aufzeichnungsgrundsätze**“):

1) Zweck

Die TRESONO zeichnet für Zwecke der Beweissicherung die Inhalte der internen sowie externen Telefongespräche und der elektronischen Kommunikation auf, die in einem direkten Bezug zu einer Anlageberatung oder zum Angebot einer Wertpapierdienstleistung stehen.

2) Inhalt

Die Aufzeichnung hat insbesondere diejenigen Teile der Telefongespräche und der elektronischen Kommunikation zu beinhalten, in welchen die Risiken, die Ertragschancen oder die Ausgestaltung von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen erörtert werden.

Aufgezeichnet werden unter anderem:

- a) Datum und Uhrzeit der Besprechungen;
- b) persönliche Angaben der Besprechungsteilnehmer;
- c) Initiator der Besprechungen; und
- d) wichtige Informationen über die Empfehlungen und Begründungen der Finanzinstrumente bzw. Wertpapierdienstleistungen sowie ggfs. den Kundenauftrag, wie u. a. Preis, Umfang, Auftragsart und Zeitpunkt der vorzunehmenden Weiterleitung bzw. Ausführung.

3) Verfahren

Die Aufzeichnungen werden auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert, sodass sie erneut abgespielt oder kopiert werden können, und müssen in einem Format aufbewahrt werden, durch das die Originalaufzeichnung weder verändert noch gelöscht werden kann.

Die Aufzeichnungen werden auf einem Datenträger gespeichert, sodass sie für die Kunden auf Wunsch leicht zugänglich und verfügbar sind.

4) Information an Mandanten

Die Mandanten werden einmalig schriftlich auf diese Form der Aufzeichnungen, die Aufzeichnungsgrundsätze und ihr Widerspruchsrecht hingewiesen. Widerspricht ein Mandant dieser Aufzeichnung, wird TRESONO ab Erhalt des Widerspruches keine telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikation veranlassten Wertpapierdienstleistungen erbringen, insbesondere nicht die Anlageberatung.

5) Vorgaben an Anlageberater der TRESONO

Anlageberatern der TRESONO ist es nur gestattet, telefonische Anlageberatung unter Verwendung des Festnetzanschlusses der TRESONO zu führen.

Anderen Beschäftigten der TRESONO ist es nicht erlaubt, Anlageberatung gegenüber Dritten zu erbringen.

Es wird ein Verzeichnis über die betroffenen Endgeräte der TRESONO und deren Nutzer geführt und jährlich überprüft bzw. bei Bedarf angepasst.

6) Aufbewahrung

Die Aufzeichnung einschlägiger Telefongespräche und elektronischer Kommunikation werden grundsätzlich für fünf Jahre aufbewahrt, sofern nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) von Ihrem Recht Gebrauch macht, für einzelne Wertpapierdienstleister diese Höchstfrist zur Speicherung um zwei Jahre zu verlängern. Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist werden diese Aufzeichnungen gelöscht bzw. vernichtet. Bis dahin können die betroffenen Mandanten jederzeit verlangen, dass ihnen diese Aufzeichnungen oder deren Kopie zur Verfügung gestellt werden. Der Aufbewahrungszeitraum für eine Aufzeichnung beginnt mit ihrem Erstellungszeitpunkt.

7) Sicherung

Die erstellten Aufzeichnungen werden gegen nachträgliche Verfälschung und unbefugte Verwendung gesichert. TRESONO verwendet dazu die Software OM CallRecording von der Ferrari Electronic AG, welche auf die MiFID II Anforderungen zugeschnitten ist. Die gespeicherten Aufnahmen stehen dem jeweiligen Mitarbeiter nur über die zugehörige Software (Mitschnitt-Finder) zur Verfügung. Zum Nachweis vor nachträglichen Manipulationen werden die Anrufe automatisch mit einem sogenannten Fingerprint versehen. Sobald eine Veränderung an der Aufzeichnung vorliegt, wird dies im System durch eine entsprechende Symbolik dargestellt.

8) Auswertung

Nur unter folgenden Voraussetzungen wird TRESONO die Aufzeichnungen auswerten:

- Erfüllung eines Kundenauftrags,
- Anforderung durch die BaFin oder eine andere Aufsichts- oder eine Strafverfolgungsbehörde,
- durch folgende Mitarbeiter der TRESONO: Angela Müller-Valkyser, Julia Kourtidis.

9) Schulung

Die Beschäftigten werden mindestens jährlich zur Aufzeichnung geschult.

10) Kontrolle

Diese Aufzeichnungsgrundsätze werden jährlich überprüft, bei Bedarf angepasst und vom Vorstand der TRESONO freigegeben.

Die Kontrolle der Aufzeichnung, der Aufzeichnungsgrundsätze und Verfahren werden von Compliance und interner Revision in deren Prüfungen risikobasiert und verhältnismäßig einbezogen.

TRESONO ist vorbereitet, auf Anfrage den betreffenden zuständigen Behörden die Strategie, die Verfahren sowie die Aufsicht des Leitungsorgans über die Aufzeichnungsvorschriften schlüssig darzulegen.

Köln, den 02.01.2021

TRESONO Family Office AG